

Öffentliche Informationsveranstaltung HWS Wattenwil Gesamtprojekt und Vorprojekt Landumlegung

Aktennotiz

Datum/Zeit: Dienstag, 28.06.2022, 19:30 – 21:15 Uhr

Ort: Mehrzweckgebäude Hagen Wattenwil

Aktennotiz: Brigitte Rentsch (WBV OG)

Präsentationsteam:

Andreas Kubli (AK)	Geobau Ingenieure, Projektleiter
Armin Flütsch (AF)	Herzog Ingenieure, Planer HWS Wattenwil
Bruno Gerber (BG)	OIK II, Projektleiter Wasserbau
Pascal Vogler (PV)	ASP, Projektleiter
Niklaus Nussbaum (NN)	WBV OG, Präsident
Brigitte Rentsch (BR)	WBV OG, Sekretärin

Anwesende: Weitere Personen aus Leitteam, Begleitgruppe und Vorstand
Wasserbauverband im Publikum

Verteiler: Planer, Vorstand und Interessierte

Themen:

1. Begrüssung / Einleitung
2. Projekt Hochwasserschutz Wattenwil (HWS)
3. Vorprojekt Landumlegung (LU)
4. Verfahren Landumlegung
5. Terminplan / Weiteres Vorgehen
6. Fragen aus dem Publikum
7. Schlusswort

1. Begrüssung / Einleitung

Niklaus Nussbaum begrüsst die Anwesenden zur Informationsveranstaltung und dankt für die Teilnahme. Über das Projekt Hochwasserschutz Wattenwil wurde bereits mehrmals informiert. Mit dem heutigen Anlass findet vorwiegend die Orientierung der Landeigentümer über das Vorprojekt Landumlegung statt. Da das Projekt HWS in der Bevölkerung von grossem Interesse ist, wird die Veranstaltung öffentlich durchgeführt. Angesichts der hohen Teilnehmerzahl ist erfreulicherweise grosses Interesse vorhanden.

2. Projekt Hochwasserschutz Wattenwil (HWS)

Unwetter vom 29. Juli 1990

Das Projekt HWS entstand infolge des Unwetters vom 29. Juli 1990. Die 240mm Niederschlag in 3-4 Stunden beruhen sich auf Schätzungen, da die Messstellen übergelaufen sind. Bei dem Jahrhundertgewitter hat die Gürbe wieder ihren alten Verlauf angenommen. Brücken, Holz- und Betonsperren wurden zerstört und es entstanden Schäden im ganzen Dorf Wattenwil. Nach dem Wiederaufbau wurden weitere Massnahmen zur Schadensbegrenzung umgesetzt. Die Neubauten von der Ausschütte bis zum Hohli funktionieren bis heute sehr gut. Im Gürbe Oberlauf gestaltet sich die Umsetzung effektiver Massnahmen aufgrund des schwierigen Geländes herausfordernd.

Nach diesem Unwetter begann zudem die Planung zum Schutz der Siedlung Wattenwil vor weiteren Hochwassern. Heute werden mit der Subventionierung von neuen Bauprojekten ökologische Begleitmassnahmen gefordert, welche zusätzlichen Platz benötigen. Dies wurde auch bei den Seitenbachprojekten ersichtlich.

Schutzziele Gewässerrichtplan

Vom Kanton wurden im Gewässerrichtplan (1990-1999) folgende Schutzziele ausgearbeitet.

Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen und besondere Infrastrukturanlagen (BKW):	HQ	100
Infrastrukturanlagen (Verkehrs anl., Brücken), Kleinstbauzonen, bew. Einzelgebäude	HQ	50
Landwirtschaft intensiv:	HQ	25
Landwirtschaft extensiv:	HQ	2

Im Juni 2021 erfolgte ein HQ 30. Die Wassermenge passte noch unter den Brücken durch, im Gsang wurde es bereits knapp. Dies hat wiederum gezeigt, dass die aktuellen Verbauungen einem HQ 100 nicht standhalten könnten.

Neu wird die intensive Landwirtschaft nur noch vor einem HQ 5-10 geschützt. Im Schadenfall würde die Entschädigung vom Kanton geregelt.

Als der Gewässerrichtplan HWS Wattenwil erstellt wurde, galt für das Landwirtschaftsland noch ein Schutz vor einem HQ 25. Bei diesem Schutzziel muss die Entschädigung durch den Wasserbauverband sichergestellt werden.

Erste Planungsarbeiten Projekt HWS

- 2001 Entwurf Wasserbauplan, Ingenieurbüro Gerber
- 2008 Vergabe Planerarbeiten an Herzog Ingenieure und Niederer + Pozzi Umwelt AG
- 2016 Mitwirkung Frühjahr
- 2018 Vorprüfung Herbst/Winter
- 2020 Informationsveranstaltung Herbst
- 2023 Öffentliche Planaufgabe, zusammen mit Landumlegung

Hauptmassnahmen

- Ausleitstrecke Kriegsried (Kippelemente, neue Brücke, Drosselungsbauwerk, Einsatz ab 70 m³/s, in Extremfall bei Zufluss von 160 m³/s fliessen 90 m³/s im Korridor)
- Überlastkorridor mit Rückführung (Absenkung Zufahrt BKW, Objektschutz Liegenschaften im Korridor, Querdamm für Rückführung in Gürbe)
- Gerinneausbau
- Längsvernetzung Gürbe
- Ökologische Ersatzmassnahmen

Ökologische Ersatzmassnahmen

Die Massnahmen, welche im Rahmen des Seitenbachprojekts ausgeführt wurden, ziehen eine Ersatz- und Ausgleichspflicht nach sich. Die Wasserbaubewilligung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Massnahmen zur Sicherung des ökologischen Ausgleichs während der Ausführung des Projekts HWS-Wattenwil realisiert werden.

Vorgesehene ökologische Massnahmen

- Gürbe:
- Gerinneaufweitung im Bereich Schwyzerbänkli
 - Gerinneaufweitung vis à vis Einmündung Oeigraben
 - Längsvernetzung (Blockriegel)

- Spengelibach:
- Renaturierung im Bereich Stockern
 - Renaturierung Breitmoosstrasse bis Erlenhof
 - Renaturierung Mündungsbereich

Eybach: - Renaturierung Bereich Verzinkerei
- Aufwertung Mündungsbereich

Weidliggraben: - Renaturierung unterster Abschnitt

Projektkosten

Bei einem HQ 100 beträgt das Schadenpotenzial aktuell 25 Mio. CHF. Bei einem HQ 300 könnten Schäden in der Höhe von 30-35 Mio. CHF angerichtet werden. Mit der Ausführung der geplanten HWS-Massnahmen kann das Schadenpotenzial eines HQ 300 auf 10 Mio. und bei einem 100-jährigen auf 5 Mio. reduziert werden. Die Projektkosten kommen fast gleich teuer wie die Schäden eines HQ 100. Prävention wäre demnach sinnvoller, als nachträgliches Bedauern über unterlassene Sicherheitsvorkehrungen bei weiterbestehend hohem Risiko.

Die präsentierten Zahlen des Bauprojekts sind auf dem Stand Herbst 2020 und wurden bisher noch nicht aktualisiert.

Stand HWS-Projekt

Armin Flütsch informiert, dass aktuell das Auflageprojekt ausgearbeitet wird, aufgrund der Rückmeldungen der Vorprüfungen aus dem Jahr 2018. Parallel läuft die Koordination der Landumlegung. Die Projekte HWS und Landumlegung benötigen verschiedene Bewilligungsverfahren. Ziel ist jedoch die gemeinsame öffentliche Auflage der Projekte im Herbst 2023. Bis dahin werden aufgrund des Umweltverträglichkeitsberichts weitere Projektanpassungen vorgenommen und es erfolgt die Vernehmlassung durch die kantonalen Amts- und Fachstellen.

Projektoptimierungen Forststrasse

Bei der Forststrasse waren bisher erhebliche Aufschüttungen vorgesehen um die Strasse anzuheben und einen erhöhten Fixpunkt zu schaffen. Mit der Installation eines mobilen Dammbalkensystems könnte nebst dem Hauptleitdamm auf grossflächige Dammschüttungen verzichtet werden. Nach Rücksprache mit dem Kanton müsste diese Massnahme mithilfe eines Frühwarnsystems, mobil vor Ort installiert werden (beispielsweise durch die Feuerwehr). Die Notfallplanung sieht zudem vor, bei der Forststrasse wie auch bei der Ausleitung über die Bernstrasse ein Ampelsystem zu errichten.

Rückführung Überlastkorridor

Bisher waren bei der Stöcklismatt (unterhalb der BKW) Aufschüttungen und die Erstellung einer über 2 Meter hohen Blockmauer entlang der Strasse vorgesehen. Um diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern wurde nun eine andere Lösung gefunden. Der Damm wird nach Westen (ins Land) verschoben und die Dammkrone mittels Hecke gesichert. Somit werden weniger Schüttungen benötigt und die Rückleitung des Wassers in die Gürbe kann bereits weiter oberhalb erfolgen und nicht unmittelbar bei der Brücke.

Fragen aus dem Publikum

Müsste die Brücke bei der Rückführung angehoben werden?

Niklaus Nussbaum: Nein, diese muss nicht angehoben werden.

Nachtrag zur Begründung im Protokoll durch Armin Flütsch: Die Rückführung bildet den unteren Rand der Hochwasserschutzmassnahmen. Der Durchfluss unter der Brücke ist zu gering aber das Gerinne ist dort auch zu klein. Die Situation wird etwas verbessert, weil durch die Verschiebung nach oberstrom das rückgeführte Wasser nicht ans Widerlager sondern eher in Fliessrichtung der Gürbe gelenkt wird.

Ist es nicht etwas spät, wenn der Alarm erst mit den Kippelementen ausgelöst wird?

Niklaus Nussbaum: Wie das Alarmsystem genau funktionieren soll, wurde noch nicht definiert. Auf jeden Fall muss ein zuverlässiges und frühzeitiges Warnsystem geplant werden.

Da werden grosse Steine kommen und da möchte ich nicht in diesem Gewässer stehen müssen.

Niklaus Nussbaum: Erfahrungsgemäss hatte man es in diesem Bereich mehr mit Schlamm zu tun als mit Geröll. Im ersten Abschnitt wird zudem eine Erhöhung erstellt, damit allfällige schwere Elemente dort angelassen werden sollten.

Befindet sich der Hochwasserkorridor auf der Höhe des Kreisels bei Rubin?

Niklaus Nussbaum: Nein, nach der Liegenschaft Eicher wird die Hauptstrasse überquert und dann links der Hauptstrasse entlang Richtung Unterstation geführt. Bei den angrenzenden Gebäuden wird ein zusätzlicher Objektschutz gebaut. Die Zufahrt der Unterstation wird abgesenkt, damit das Wasser ohne Hindernis zurück in die Gürbe fließen kann. Eine Rückführung oberhalb der BKW ist nach reichlichen Abklärungen leider nicht möglich. Die BKW ist mit den Massnahmen einverstanden.

Wird für die Entwässerung Chromebächli keine Eindeckung notwendig?

Niklaus Nussbaum: Das Chromebächli wird später noch bei den ökologischen Begleitmassnahmen erwähnt.

Vorhin wurde erwähnt, dass die BKW mit der Absenkung der Strasse einverstanden sei. Er sei Bewirtschafter der angrenzenden Landparzelle und bisher habe noch niemand mit ihm Kontakt aufgenommen und habe nach seinem Einverständnis gefragt.

Niklaus Nussbaum: Mit der heutigen Informationsveranstaltung findet eine Erstinformation der Landeigentümer über die Landumlegung statt. Über die Hochwasserschutzmassnahmen wurde schon vermehrt informiert, inkl. öffentlicher Mitwirkung.

Ziel der Landumlegung ist, dass das ganze Projekt auch erträglich wird für die Landbesitzer und Landbewirtschafter. Der Hochwasserschutz könnte auch ohne Landumlegung durchgeführt werden, mit der Erbauung von Mauern und Pflanzung von Hecken entlang der Parzellengrenzen. Im Vorstand des Wasserbauverbands sind mit ihm einige Landwirte vertreten und dies wäre für sie keine akzeptable Lösung. Daher setzt sich der Wasserbauverband mit der Landumlegung für eine Optimierung der Bewirtschaftung ein. Wenn das Wasser von der Siedlung ferngehalten und über das Land umgeleitet werden soll, sollte für die Landeigentümer auch eine Verbesserung geschaffen werden.

3. Vorprojekt Landumlegung (LU)

Andreas Kubli begrüsst die Anwesenden ebenfalls im Namen der Geobau Ingenieure AG, welche den Auftrag für die Ausarbeitung des Vorprojekts der LU erhalten haben und bereits das Vorprojekt zur Gesamtmelioration geplant haben.

Gründe für Landumlegung

Ein Grund für die Landumlegung sind die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen. Die vorgesehenen Dammschüttungen zerschneiden die heutigen Parzellen. Die Dammkronen müssen mit einem Weg oder einer Hecke gesichert werden. Die Bewirtschaftung der Restparzellen wäre fast nicht mehr möglich oder sehr umständlich. Mit der Landumlegung erfolgt die Neuzuteilung der Parzellen mit Verbesserung von Form und Struktur.

Ein weiterer Grund ist der geplante Unterhaltungsweg entlang des Gürbedamms. Ohne Landumlegung müsste mit jedem einzelnen Grundeigentümer die Zufahrt mit Dienstbarkeiten geregelt werden.

Die Landumlegung ist ein solidarisches Werk bei gleicher Beteiligung aller im Perimeter betreffenden Eigentümer.

Weiter ist die aktuelle Situation der Grundstückparzellierung, mit sehr viel kleinen Parzellen, sehr ungünstig. Zudem entsprechen die Wege nicht mehr den heutigen Normen oder werden nicht mehr benötigt.

Ziele einer Landumlegung

Ziel der Landumlegung ist eine Arrondierung der Grundstücke. Weniger, dafür grössere Parzellen mit besseren Grundstückformen, möglichst in der Nähe der Bewirtschafter/Betriebe. Mit dem Einverständnis des Eigentümers ist eine Pachtland-Arrondierung in die Nähe des Pächters ebenfalls möglich. Weiter werden Strukturverbesserungen, Weganlagen, Drainagen, Förderung und Vernetzung der Biodiversität, Umsetzung des Gewässerschutzes, und die Schaffung der Rechtsicherheit für die Grundstücke angestrebt.

Ablauf einer Landumlegung

Vorprojekt

Aktuell wird das Vorprojekt ausgearbeitet, dessen Hauptbestand ist die Definition des Perimeters.

Im Rahmen des Vorprojekts gibt es eine öffentliche Auflage des Perimeters sowie des Eigentümer- und Flächenverzeichnisses. Gegen den Perimeter kann Einsprache erhoben werden, die restlichen Massnahmen des Vorprojekts liegen zur Mitwirkung auf. Anschliessend kommt es im Idealfall zur Gründung der LU-Genossenschaft. Alle Grundeigentümer innerhalb des Perimeters sind Mitglieder dieser Genossenschaft und können mitwirken.

Alter Bestand

Zuerst wird der alte Landbestand erfasst. Dabei finden Bodenbewertungen durch Spezialisten statt. Zudem beurteilt die Schätzungskommission allfällige Abzüge für Position, Vernässungen, Hanglage, Waldschatten usw.). Daraus lässt sich der Bonitätswert errechnen, welcher den jeweiligen Landeigentümern gutgeschrieben wird (Punktebewertung von 5 bis max. 100 Punkte). An den Wunschtagen wird jeder einzelne Landeigentümer mit seinen Bedürfnissen angehört. Die Grundstücke werden dann unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Eigentümer, der HWS-Massnahmen und der ökologischen Begleitmassnahmen.

Daraufhin erfolgt eine öffentliche Auflage des alten Bestandes mit der Möglichkeit zur Einsprache. Bei allfälligen Einsprachen finden Verhandlungen zur Lösungsfindung statt.

Neuer Bestand

Auf der Grundlage der Wunschtage erstellt der techn. Leiter einen Entwurf der Neuzuteilung. Anschliessend werden Neuzuteilungsverhandlungen durchgeführt.

Von diesem Neubestand gibt es wieder eine öffentliche Auflage mit Möglichkeit zur Einsprache. Wenn die Einsprachen erfolgreich bereinigt werden konnten, erfolgt der Neuantritt des Landes, üblicherweise per 1. November.

Bauarbeiten

Weiter erfolgt die Projektierung der Bauarbeiten (neue Wegnetze, bauliche Massnahmen, Revitalisierungsmassnahmen) und deren öffentliche Auflage. Nach der Realisierung der baulichen Massnahmen wird die Vermarchung und Vermessung durchgeführt.

Abschluss

Die Mehr- und Minderwerte werden bei der Bonitätsberechnung nicht berücksichtigt und erst am Schluss abgegolten. Mehrwerte sind bzw. Obstbäume, Minderwerte z.B. Dienstbarkeiten, Schächte, Freileitungsmasten usw. Für diese Abgeltung sowie für die Verteilung der Restkosten erfolgt eine erneute Auflage.

Das ganze Verfahren dauert bei dieser Perimetergrösse ungefähr 10 Jahre. Die Eigentümer haben immer wieder die Möglichkeit Einsprache zu erheben und Einfluss zu nehmen.

Provisorischer Perimeter

Einzugsgebiet der Grundstücke im Perimeter: Überflutungskorridor, HWS-Massnahmen, Unterhaltungsweg Damm, Parzellierung/Verflechtungen und EFH-Parzellen im Einflussbereich.
Ausserhalb Perimeter: Waldparzellen, Parzellen in Bauzonen und EFH-Parzellen ohne Einfluss.

Fläche aktuell: 189.1 ha, 424 Grundstücke, 142 Grundeigentümer

Auf dem Plan mit den Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen von 5 ausgewählten Betrieben ist ersichtlich, dass bereits Grundstücke zur besseren Bewirtschaftung untereinander abgetauscht wurden. Es wurden 5 Bewirtschafter mit eigener Farbe markiert. Die ausgefüllten Felder sind in Eigentum (ohne eigene Bewirtschaftung), die stark schraffierten Felder in Eigentum und Bewirtschaftung, die schwach schraffierten Felder nur in Bewirtschaftung. Gut ersichtlich wird dies im Gebiet Breitmoos.

Mögliche Massnahmen der Landumlegung

Bauliche Massnahmen

- Neuanlegung Wegnetz (mögliche Massnahme, abhängig von Neulandzuteilung)
Die Wege werden nach Möglichkeit auf dem Damm errichtet. Wenn kein Wegbedarf vorhanden ist, wird die Dammkrone mit einer Hecke gesichert. Nach einer LU werden oftmals weniger Wege benötigt.
- Definitive Massnahmen aufgrund Neuzuteilung und Wunschtage
- Gemäss Abklärungen besteht kein Bedarf für grossflächige Drainagensanierungen

Ökologische Massnahmen

- Revitalisierung von Entwässerungsgräben
- Hecken entlang von Wegen oder Böschungen
- Ufergehölze entlang von Gewässern
- Trockenmauern bei Böschungen und Terrainanpassungen
- Tümpel/Teiche in Randbereichen

Mögliche Massnahmen der Landumlegung

- Neues Wegnetz (mögliche Massnahmen)
Die Wege werden nach Möglichkeit auf dem Damm errichtet, wenn kein Wegbedarf vorhanden ist, wird die Dammkrone mit einer Hecke gesichert. Nach einer LU werden oftmals weniger Wege benötigt.

Landbedarf HWS

- Flächen gemäss Landerwerb Wasserbauplan (innerhalb LU-Perimeter)
- Flächen bei Dammschüttungen (Dammkronen)
Total ca. 100 a

Landbedarf Landumlegung

- Wegebau
- Ökologische Massnahmen
- Total ca. 350 a

Landbedarf HWS und Landumlegung

Aktuell Total ca. 450 a Landbedarf

Realersatz

Idealerweise ist der Wasserbauverband oder die Genossenschaft bereits in Landbesitz oder hat die Möglichkeit Land zu kaufen, damit ein Realersatz angeboten werden kann. Andernfalls gibt es einen allgemeinen Abzug auf dem Bonitätswert jedes Eigentümers von 2-4%, für allgemeine Flächen.

Die Gemeinde Wattenwil sowie der Kanton Bern (AGG) besitzen Land im Perimeter. Von beiden Eigentümern liegt die schriftliche Absichtserklärung vor, ihr Land für den Realersatz einzubringen (Potenzial 250 a). Ob dieses Land erworben wird oder im Besitz des Eigentümers bleibt, ist noch nicht definiert.

4. Verfahren Landumlegung

Pascal Vogler informiert, dass die Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zuständig ist für die rechtmässige Durchführung der Landumlegung.

Allgemein geltende Prinzipien bei einer Landumlegung

Wie bereits erwähnt gründen die Landeigentümer eine LU-Genossenschaft. Der Perimeter wird öffentlich zur Einsicht und möglichen Einsprache aufgelegt. Nach dem Zustandekommen der freiwilligen oder angeordneten LU findet eine Gründungsversammlung resp. eine konstituierende Versammlung statt.

Bei einer LU werden landwirtschaftliche und öffentliche Ziele (in diesem Fall der Hochwasserschutz) umgesetzt. Die Grundstücke werden rechtmässig berechnet und neu zugeteilt. Alle Grundeigentümer werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt mit Verteilung der gleichen Vor- und Nachteile, egal ob viel oder wenig Landbesitz. Das Kosten- und Nutzenverhältnis muss ausgewogen sein unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.

Gründungsverfahren

- Vorprojekt (inkl. Vorstudie)
 - Festlegung Perimeter für Gründung Genossenschaft
 - Klärung Finanzierung und Kostenteiler
 - Abklärung ob Anordnung oder Freiwilligkeit der LU
- Kantonales Mitberichtsverfahren (evtl. inkl. Vorbescheid Bund)
- Öffentliche Auflage Perimeter (Massnahmen des Vorprojekts zur Mitwirkung)
- Evtl. Anordnungsverfahren für die LU (bei öffentlichem Interesse)
- Gründungsversammlung Genossenschaft (bei Anordnung konstituierende Versammlung)
- Genehmigung Perimeter und Statuten durch Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Kosten/Finanzierung (gemäss Erfahrungswerten)

- Gesamtkosten einer Landumlegung ca. CHF 15'000.– bis 20'000.– pro Hektare
- Beiträge Bund und Kanton ca. 55-70%
- Gemeindebeitrag ca. 5-20%
- Eventuelle Beiträge Dritter: Kant. Renaturierungsfonds, Ökofonds, BKW usw.
- Angestrebtes Ziel: Restkosten zu Lasten Grundeigentümer von max. CHF 3'500.–. Bei einer Anordnung sollten nach Möglichkeit keine Restkosten entstehen (allfällige Mehrleistungen ausgenommen).

Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.04.1998
- Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SVV) vom 07.12.1998

Kanton

- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16.06.1997
- Strukturverbesserungsverordnung des Kantons (SVV) vom 05.11.1997
- Gesetz und Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG/VBWV) vom 16.06.1997 resp. 05.11.1997
- Kantonales Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB) vom 11.06.2002 inkl. Anhang und dazu gehörende Verordnung (ÖBV) vom 16.10.2002

5. Terminplan / Weiteres Vorgehen

Andreas Kubli teilt das weitere Vorgehen und die nächsten Arbeitsschritte mit.

Vorprojekt Landumlegung:

Regelung Verfahren und Kostenteiler
Mitberichtsverfahren
Öffentliche Auflage im Herbst 2023

Hochwasserschutz:

Ausarbeitung Auflageprojekt
Mitberichtsverfahren
Öffentliche Auflage im Herbst 2023

6. Fragen aus dem Publikum

Gibt es bei der Landumlegung keine bessere Lösung, damit für den Grundstückeigentümer keine Restkosten entstehen?

Andreas Kubli: Das Projekt ist sehr zeitintensiv und kostenaufwändig. Eine Anordnung der LU, welche für den Grundeigentümer keine Kostenfolge hätte, wird angestrebt und aktuell abgeklärt.

Es sollte doch möglich sein, dass für die Eigentümer keine Kosten entstehen z.B. mit Absprachen und Tausch unter den Bewirtschaftern?

Andreas Kubli: Solche Abtausche wurden bereits ausgehandelt, wie vorhin im Perimeterplan aufgezeigt wurde.

Was ist dann das Problem?

Andreas Kubli: Das Problem ist, dass solche Abtausche nicht rechtsverbindlich sind und allfällige Rückzüge das ganze System zum Kippen bringen könnten.

Die Grundstücksbewertung könnte man auch sonst ausrechnen?

Andreas Kubli: Ich sage nicht, dass dies unmöglich ist. Eine solche Umsetzung schätze ich jedoch als schwierig ein. Mithilfe einer ordentlichen LU sind Anpassungen und Neuzuteilungen einfacher. Eine Landumlegung ist das ideale Instrument um nach den HWS-Massnahmen die landwirtschaftlichen Strukturen anzupassen.

So kostet es aber trotzdem?

Andreas Kubli: Das stimmt, wenn keine direkten Restkosten für den Eigentümer entstehen, muss das Projekt indirekt mit Steuergeldern bezahlt werden.

Wieso wurden vor kurzem noch Vermarchungen durchgeführt?

Andreas Kubli: Vor einigen Jahren war die amtliche Neuvermessung ein Argument für die Gesamtmelioration Wattenwil. Das Projekt ist bekanntlich gescheitert und die Gemeinde hatte die Pflicht, Neuvermessungen durchführen zu lassen. Immerhin mussten nicht alle Grenzen neu vermarcht werden, nur den Strassen/Wegen entlang und auf Wunsch der Eigentümer.

Wie sieht es aus mit der Bewirtschaftung von Ackerland im überfluteten Gebiet?

Andreas Kubli: Diesbezüglich gibt es ausser der Dammkrone (Sicherung mit Weg oder Hecke) keine Einschränkungen.

Wir wurden diesbezüglich anders informiert.

Bernhard Wasem, Gemeinderat und Landwirt Wattenwil: Bewirtschaftungseinschränkungen gibt es nur beim Ausleitkorridor Kriegsried.

Wie sehen die Projekte beim Wasserbauverband Untere Gürbe aus bezüglich des abgeleiteten Wassers via Rückführung Überlastkorridor?

Niklaus Nussbaum: Wie Sie richtig gesagt haben, ist weiter unterhalb der Wasserbauverband Untere Gürbe zuständig. In den letzten Jahren hat der Verband bereits Hochwasserprojekte gebaut. Sobald das weitere Vorgehen im HWS-Projekt bekannt ist, werden Massnahmen im Abschnitt Gougglere bis zur Lohntsdorfbrücke beabsichtigt.

Noch eine Bemerkung zum Einzugsgebiet des Perimeters. Der Vorschlag wurde in Zusammenarbeit mit Behördenmitglieder, Gemeindevertreter, Vertreter von Flurgenossenschaft usw. ausgearbeitet. Bei einer angeordneten Landumlegung werden die Kosten von Bund, Kanton und Wasserbauverband übernommen. Der Wasserbauverband hatte gehofft, heute mitteilen zu können, dass die LU angeordnet wird. Leider wurde der Entscheid diesbezüglich noch nicht gefällt, aber das wäre das Ziel des Verbandes.

Was kostet das Hochwasserschutzprojekt?

Niklaus Nussbaum: An der Informationsveranstaltung im Jahr 2020 wurden Kosten von 21 Mio. kommuniziert. Aufgrund diverser Optimierungen (Einsparung grossflächiger Schüttungen usw.) sollte die Zahl gesenkt werden können. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage usw. sind Berechnungen zurzeit schwierig und daher liegen keine aktuellen Zahlen vor.

Kann die Präsentation auf einer Website gedownloadet werden?

Niklaus Nussbaum: Der Wasserbauverband Obere Gürbe verfügt noch über keine eigene Website, diese ist in Planung. Die Präsentation wird den Gemeinden zur Veröffentlichung auf der Website zugestellt.

Wann wird der Perimeter definitiv festgelegt?

Niklaus Nussbaum: Nach der öffentlichen Auflage können Einsprachen gemacht werden. Nach deren Bereinigung wird der definitive Perimeter festgelegt.

Stimmt es, dass die Schwellen oberhalb der Blumensteinbrücke alle entfernt werden?

Niklaus Nussbaum: Nein, die Schwellen oberhalb der Ausschütte werden im Zusammenhang mit dem Gewässerentwicklungs- und Unterhaltskonzept im Gürbe Oberlauf unbedingt weiterhin benötigt. Es werden 14 Schwellen im Siedlungsgebiet entfernt.

Ist die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der freiwilligen und angeordneten Landumlegung gleich?

Pascal Vogler: Das Verfahren ist im Prinzip gleich mit dem Unterschied, dass bei der angeordneten LU keine Abstimmung zur Genossenschaftsgründung stattfindet.

Wer entscheidet darüber ob eine Einsprache begründet ist oder nicht?

Pascal Vogler: Zuerst wird von der ASP in Zusammenarbeit mit dem technischen Leiter versucht, eine gütliche Einigung zu erzielen. Kommt diese nicht zustande, wird die Einsprache an die Kantonalen Bodenverbesserungskommission (BVK) weitergeleitet.

Wie sieht der weitere Zeitplan aus?

Niklaus Nussbaum: Die ganze Planung ist sehr zeitaufwändig. Wenn alles reibungslos über die Bühne gehen sollte, könnte frühestens im Jahr 2028 gebaut werden. Die wichtigste Hürde ist die Genehmigung des Kredits durch die Verbandsgemeinde. Seit Jahrzehnten wird geplant und nun müsste das Projekt vorangetrieben werden.

Stimmt man über ein oder zwei Projekte ab?

Niklaus Nussbaum: Es wird über beide Projekte einzeln abgestimmt. Das HWS-Projekt kann auch ohne Landumlegung umgesetzt werden, aber das gäbe keine schöne Umsetzung. Es sollte eine Verbesserung zustande kommen für die Landeigentümer, welche zur Lösung des Hochwasserproblems beitragen.

Wie hoch war der Schaden nach dem Unwetterereignis im 1990?

Manuel Liechti, Gemeindepräsident: 40 Mio.

Was passiert mit den Gebäuden (Scheunen, Schöpfe usw.) auf den Parzellen?

Niklaus Nussbaum: Diese bleiben in Eigentum, Handhabung gleich wie Hofparzelle. Allenfalls könnte zur Optimierung Land in der Nähe zugeteilt werden.

Betrifft dies ebenfalls die Zufahrt?

Niklaus Nussbaum: Ja auf jeden Fall, dies gilt auch für die bewohnten Häuser in diesen Gebieten.

7. Schlusswort

Niklaus Nussbaum dankt den Teilnehmern für das Interesse und das Erscheinen und hofft auf eine erträgliche Lösung für alle Beteiligten.

Wattenwil, 28.06.2022

Wasserbauverband Obere Gürbe

Für die Aktennotiz



Brigitte Rentsch
Sekretärin